

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

16. APR. 1986

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	7 -GE/9
Datum	21. APR. 1986
Verteilt	21. APR. 1986 <i>Mudlamm</i>

Hajek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Edelmayer



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Neue
Telefonnummer
(0662) 6042 Durchwahl



Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

0/1-209/91-1986

2428/Dr. Hammertinger 16.4.1986

Betreff

Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes (APSG); Stellungnahme

Bzg.: do. Zl. 31.261/50-V/2/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Bezüglich der verfassungsrechtlichen Situation darf auf die hiezu ergangene gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer (Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 1.4.1986, Zl. VST-1827/12-1986) sowie auf die von Salzburg bei den im Gegenstand durchgeführten Besprechungen vorgebrachten Argumente verwiesen werden. Die Einbeziehung der Vertragsbediensteten der Länder in den Geltungsbereich des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes wird daher mit allem Nachdruck abgelehnt.

Vorbehaltlich dieser schwerwiegenden grundsätzlichen Bedenken wird zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes festgestellt:

Zu § 8:

Neben den Zeiten als Zeitsoldat und der Entsendung zur Hilfeleistung in das Ausland werden auch die Zeiten von Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen nicht mehr angerechnet.

- 2 -

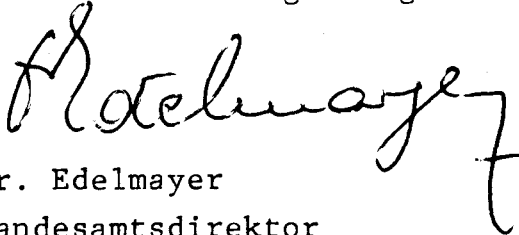
Die Zeiten der Kaderübungen und freiwilligen Waffenübungen sollten jedoch weiterhin voll angerechnet werden. Nach den Bestimmungen des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1980 bzw. Landesvertragsbedienstetengesetzes 1980 werden nämlich während dieser Zeiten sogar die gebührenden Bezüge fortbezahlt.

Zu § 20 Abs. 5:

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, daß die Hemmung der Frist nicht eintritt, wenn zu Beginn des Kündigungs- bzw. Entlassungsschutzes bereits zwei Drittel dieser Frist verstrichen sind oder das Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert hat.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor